

Besondere Bedingungen für die Versicherung von Sofortleistung bei Schwerverletzungen in der Unfallversicherung (BB Sofortleistung bei Schwerverletzungen 2008)

Ergänzend zu Ziffer 2 der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2008) bieten wir entsprechend der nachfolgenden Regelung Versicherungsschutz für Sofortleistung bei Schwerverletzungen:

1. Voraussetzungen für die Leistung:

1.1 Die versicherte Person hat unfallbedingt

1.1.1 eine der folgenden schweren Verletzungen erlitten:

Querschnittslähmung nach Schädigung des Rückenmarks,

Amputation mindestens des ganzen Fußes oder der ganzen Hand,

Schädel-Hirn-Verletzung mit zweifelsfrei nachgewiesener Hirnprellung (Contusion) oder Hirnblutung,

Schwere Mehrfachverletzung/Polytrauma:

- Brüche langer Röhrenknochen an zwei unterschiedlichen Gliedmaßenabschnitten (Beispiele: Ellen- und Oberschenkelbruch oder Schienbein- und Oberarmbruch) oder
- Gewebe zerstörende Schäden an zwei inneren Organen oder
- Kombination aus mindestens zwei der folgenden Verletzungen:

Bruch eines langen Röhrenknochens,

Bruch des Beckens,

Bruch der Wirbelsäule,

Gewebe zerstörender Schaden eines inneren Organs,

Verbrennungen II. oder III. Grades von mehr als 30 % der Körperoberfläche,

Erbblindung oder hochgradige Sehbehinderung beider Augen; bei Sehbehinderung Sehschärfe nicht mehr als 1/20;

1.1.2 Die Verletzung wird durch einen objektiven am Stand der medizinischen Erkenntnisse orientierten ärztlichen Bericht nachgewiesen.

1.3 Anspruch und Höhe der Leistung

1.3.1 Der Anspruch entsteht nach Eintritt des Unfalles. Er erlischt mit Ablauf eines Jahres, vom Unfalltage an gerechnet.

1.3.2 Wir zahlen die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme.

1.3.3 Bestehen für die versicherte Person bei uns mehrere Unfallversicherungen, kann die vereinbarte Leistung nur aus einem dieser Verträge verlangt werden.

1.4 Ausschluss der Dynamik

Die Versicherungssumme nimmt an einer für andere Leistungsarten vereinbarten Erhöhung von Leistung und Beitrag nicht teil.